

Gehaltsordnung Metallgewerbe, Angestellte, gültig ab 1.1.2024

Gültigkeit:

1.1.2024 - 31.12.2024

Gilt für:

Österreichweit

Kollektivvertrag für Angestellte des Metallgewerbes

Gehaltstabelle ab 1.1.2024

Redaktioneller Hinweis:

Diese Gehaltsordnung gilt ab 1.1.2024 zusätzlich zum [Kollektivvertrag für Angestellte im Metallgewerbe vom 27.11.2017 \(/kollektivvertrag/metallgewerbe-kollektivvertrag-angestellte\)](#) (in Kraft seit 1.1.2018), welcher unverändert weiter gilt und beinhaltet die ab 1.1.2024 anzuwendenden Gehaltstabellen.

Inhaltsverzeichnis

[§ 1. Kollektivvertragsparteien \(#heading_1\)](#)

[§ 2. Geltungsbereich \(#heading_2\)](#)

[§ 3. Geltungsdauer \(#heading_3\)](#)

[§ 4. Gehaltstabelle ab 1.1.2024 \(#heading_4\)](#)

[Verwendungsgruppe I \(#heading_I\)](#)

[Verwendungsgruppe II \(#heading_II\)](#)

[Verwendungsgruppe III \(#heading_III\)](#)

[Verwendungsgruppe IV \(#heading_IV\)](#)

[Verwendungsgruppe V \(#heading_V\)](#)

[Verwendungsgruppe VI \(#heading_VI\)](#)

[Meistergruppe \(#heading_Meistergruppe\)](#)

[Übergangsbestimmungen \(#heading_Uebergangsbestimmungen\)](#)

[Lehrlingseinkommen \(#heading_Lehrlingseinkommen\)](#)

[Kostenersatz für ein Klima Ticket Ö für das Kalenderjahr 2024 \(#heading_Kostenersatz\)](#)

[Pflichtpraktikanten \(#heading_Pflichtpraktikanten\)](#)

[Ferialaushilfen \(#heading_Ferialaushilfen\)](#)

[Reiseaufwandsentschädigung \(#heading_Reiseaufwandsentschaedigung\)](#)

[Sondervergütung \(#heading_Sonderverguetung\)](#)

[Erhöhung der Ist-Gehälter ab 1.1.2024 \(#heading_Erhoehung\)](#)

[Rahmenrechtliche Änderungen im Kollektivvertrag für Angestellte des Metallgewerbes vom 27.11.2017 \(#heading_rahmenrechtliche_aenderung\)](#)

[Mitarbeiterprämie 2024 \(#heading_mitarbeiterpraemie\)](#)

[Gehaltsabschluss 1.1.2025 \(#heading_gehaltsabschluss\)](#)

§ 1. Kollektivvertragsparteien

Dieser Kollektivvertrag wird abgeschlossen zwischen der

Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler,

Bundesinnung der Metalltechniker,

Bundesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker,

Bundesinnung der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker,

Bundesinnung der Mechatroniker,

Bundesinnung der Fahrzeugtechnik,

Bundesinnung der Kunsthandwerke,

Bundesinnung der Gesundheitsberufe

einerseits und dem

Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich Metall/Elektro andererseits.

§ 2. Geltungsbereich

1. Räumlich: Für das Gebiet der Republik Österreich.

2. Fachlich: Für alle Betriebe, die einem der vertragschließenden Arbeitgeberverbände angehören.

a) Für die Berufszweige der „Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer“ und der „Karosseriespengler bzw. -lackierer, soweit sie diese Tätigkeit überwiegend verrichten“ gilt: Der Vertrag gilt für jene Betriebe, die bereits vor dem 1.1.2000 eine Gewerbeberechtigung für die Ausführung des Spenglerhandwerks („Karosseriespengler“) hatten und die diese nach der Umreihung von der Bundesinnung der Spengler und Kupferschmiede in die Bundesinnung der Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer sowie der Wagner (mit 1.1.2000) aufrechterhalten haben.

b) Bei der Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler erstreckt sich der fachliche Geltungsbereich nur auf die Berufszweige der Spengler und Kupferschmiede.

Ausgenommen sind folgende Berufszweige:

- in der **Bundesinnung der Fahrzeugtechnik:**
 - die Vulkaniseure sowie die
 - Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und Wagner, wie
 - Karosserie- und Fahrzeugbautechniker,
 - Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer (die unter Pkt. 2a fallenden Betriebe sind nicht ausgenommen),
 - Karosseriebauer,
 - Karosseriespengler bzw. -lackierer, soweit sie diese Tätigkeit überwiegend verrichten (die unter Pkt. 2a fallenden Betriebe sind nicht ausgenommen),
 - Autoverglasung,
 - Autokosmetiker,

- Dellendrucker,
- Wagner,
- Ski- und Rodelerzeuger sowie
- Werkzeugstiel-, Gabel- und Rechenmacher.
- in der **Bundesinnung der Kunsthandwerke** die Erzeuger von Waren nach Gablonzer Art und Modeschmuckerzeuger, die Musikinstrumentenerzeuger, die Buchbinder, die Kartonagenwaren- und Etuierzeuger und die Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände.
- in der **Bundesinnung der Gesundheitsberufe** die Miederwarenerzeuger, die Schuhmacher und Orthopädienschuhmacher sowie die Zahntechniker.

3. Persönlich: Für alle dem Angestelltengesetz unterliegenden Dienstnehmer sowie für kaufmännische Lehrlinge und technische Zeichnerlehrlinge. Für Pflichtpraktikanten, die das Pflichtpraktikum nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses absolvieren, gilt ausschließlich § 19c (siehe dazu Anhang 9).

Der Kollektivvertrag gilt nicht:

a) für Volontäre;

Volontäre sind Personen, die zum Zwecke einer beruflichen (technischen, kaufmännischen oder administrativen) Vor- oder Ausbildung im eigenen Interesse, ohne Arbeitsverpflichtung im Betrieb, kurzfristig tätig werden, wobei ihnen die zeitliche Gestaltung freisteht und sie begründungslos jede Tätigkeit ablehnen können.

b) für Vorstandsmitglieder, Direktoren, Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, soweit Vorgenannte nicht arbeiterkammerumlagepflichtig sind.

§ 3. Geltungsdauer

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1.1.2024 in Kraft.

§ 4 Gehaltstabelle ab 1.1.2024

Mindestgrundgehälter (siehe auch Übergangsbestimmungen)

Die monatlichen Mindestgrundgehälter lauten ab 1.1.2024:

Verwendungsgruppe I*) (#note-1)

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte, die schematische oder mechanische Arbeiten verrichten, die als einfache Hilfsarbeiten zu werten sind.

Kaufmännische, administrative und technische Hilfskräfte,

z. B.: EDV-mäßige Erfassung und Sicherung von Daten und Texten während der Anlernzeit (höchstens jedoch für die Dauer von 3 Monaten).

Verwendungsgruppenjahr	Monatliches Mindestgrundgehalt in Euro
Im 1. und 2. Verwendungsgruppenjahr	1.848,11
nach 2 Verwendungsgruppenjahren	1.940,39
nach 4 Verwendungsgruppenjahren	2.065,13
nach 6 Verwendungsgruppenjahren	2.189,89
nach 8 Verwendungsgruppenjahren	2.314,63
nach 10 Verwendungsgruppenjahren	2.440,26
nach 12 Verwendungsgruppenjahren	2.548,70
nach 15 Verwendungsgruppenjahren	2.747,54

()

()

***)** In der Verwendungsgruppe I gilt ab 1.1.2015 folgende Regelung: Für neu begründete Dienstverhältnisse ab 1.1.2015 beträgt die Verweildauer in der Verwendungsgruppe I maximal drei Jahre. Danach hat eine Vorrückung in eine höhere Verwendungsgruppe gemäß § 17 Abs. (6) zu erfolgen.

Für bereits bestehende Dienstverhältnisse in der Verwendungsgruppe I erfolgt ab 1.1.2018 eine Vorrückung in eine höhere Verwendungsgruppe gemäß § 17 Abs. (6).

Verwendungsgruppe II

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte, die einfache, nicht schematische oder mechanische Arbeiten nach gegebenen Richtlinien und genauer Arbeitsanweisung verrichten, für die in der Regel eine kurze Einarbeitungszeit erforderlich ist. Auch während der Einarbeitungszeit ist die Einreihung in die vorstehende Gruppe durchzuführen.

Kaufmännische und administrative Angestellte,

z. B.: Schreibkräfte,

FakturistIn mit einfacher Verrechnung,

Telefonisten und Angestellte in Call- und Servicecentern mit einer Auskunftserteilung, qualifizierte, kaufmännische und administrative Hilfskräfte,

InkassantIn ohne facheinschlägige Berufsausbildung,

VerkäuferIn im Detailgeschäft,

EDV-mäßige Erfassung und Sicherung von Daten und Texten.

Technische Angestellte,

z. B.: qualifizierte technische Hilfskräfte, technische ZeichnerIn (CAD) im Sinne der obigen Tätigkeitsmerkmale.

Verwendungsgruppenjahr	Monatliches Mindestgrundgehalt in Euro
Im 1. und 2. Verwendungsgruppenjahr	2.073,03
nach 2 Verwendungsgruppenjahren	2.215,82
nach 4 Verwendungsgruppenjahren	2.358,58
nach 6 Verwendungsgruppenjahren	2.503,17
nach 8 Verwendungsgruppenjahren	2.647,99
nach 10 Verwendungsgruppenjahren	2.792,81
nach 12 Verwendungsgruppenjahren	2.916,87
nach 15 Verwendungsgruppenjahren	3.144,44

Verwendungsgruppe III

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte, die nach allgemeinen Richtlinien und Weisungen technische oder kaufmännische Arbeiten im Rahmen des ihnen erteilten Auftrages selbständig erledigen.

Angestellte, welche bis 31.12.2015 als Hilfsmeister bzw. Betriebsaufseher in der Verwendungsgruppe MI in diesem Kollektivvertrag eingestuft waren.

Kaufmännische und administrative Angestellte,

z. B. Bürokräfte mit Korrespondenztätigkeit,

Bürokräfte in Buchhaltung,

Bürokräfte mit einfacher Fremdsprachentätigkeit,

SekretärIn im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale,

Angestellte im Büro, Lager und Versand mit facheinschlägiger Berufsausbildung,

SachbearbeiterIn mit einschlägigen Fachkenntnissen im Sinne obiger

Tätigkeitsmerkmale,
 selbständige Tätigkeiten in der Datenerfassung,
 VerkäuferIn mit Fachkenntnissen oder Fremdsprachenkenntnissen,
 diplomiertes Krankenpflegepersonal,
 VertreterIn im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale,
 ProgrammiererIn,
 FakturistIn,
 TelefonistIn und Angestellte in Call- und Servicecentern mit qualifizierter
 Auskunftserteilung.

Technische Angestellte,

z. B.: TechnikerIn mit besonderen Fachkenntnissen
 während der branchenspezifischen Einarbeitungszeit,
 technische ZeichnerIn (CAD) im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale,
 TechnikerIn im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmal.

Verwendungsgruppenjahr	Monatliches Mindestgrundgehalt in Euro
Im 1. und 2. Verwendungsgruppenjahr	2.570,99
nach 2 Verwendungsgruppenjahren	2.750,98
nach 4 Verwendungsgruppenjahren	2.930,91
nach 6 Verwendungsgruppenjahren	3.110,91
nach 8 Verwendungsgruppenjahren	3.290,86
nach 10 Verwendungsgruppenjahren	3.470,85
nach 12 Verwendungsgruppenjahren	3.625,08
nach 15 Verwendungsgruppenjahren	3.907,88

Die Übergangsbestimmungen zur Gehaltstabelle für die Verwendungsgruppen I – V sind für Hilfsmeister bzw. Betriebsaufseher nicht zu berücksichtigen!

Verwendungsgruppe IV

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte, die schwierige Arbeiten verantwortlich selbständig ausführen, wozu besondere Fachkenntnisse und praktische Erfahrungen erforderlich sind. Ferner Angestellte, die regelmäßig und dauernd mit der Führung, Unterweisung und Beaufsichtigung von Angestelltengruppen (zwei bis fünf Angestellte, worunter sich Angestellte der Verwendungsgruppe III befinden müssen) beauftragt sind. Angestellte, die als Meister beschäftigt werden und überwiegend mit der selbständigen Führung, Unterweisung und Beaufsichtigung von Arbeitergruppen (zwei oder mehr Arbeiter) beauftragt sind und die die Voraussetzungen der Einstufung in die Meistergruppe nicht erfüllen.

Kaufmännische und administrative Angestellte,

z. B. SachbearbeiterIn mit Führungsaufgaben,
SachbearbeiterIn mit fremdsprachlicher Korrespondenz,
SekretärIn im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale,
AssistentIn,
SchulungsleiterIn,
TrainerIn,
LogistikerIn,
Bürokräfte mit qualifizierter Korrespondenz,
Bürokräfte mit qualifizierter Fremdsprachentätigkeit,
selbständige BuchhalterInnen,
VersandleiterIn,
AnalytikerIn,
VertreterIn, VerkäuferIn im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale,
selbständige FilialleiterInnen,
Hauptmagazineure,
Angestellte, die regelmäßig (z. B. im Organisationsablauf vorgesehen oder rund ein Drittel der Normalarbeitszeit) die Angestellten der Verwendungsgruppe V vertreten.

Technische Angestellte,

z. B. Konstrukteure mit CAD,
TechnikerIn im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale,
technische EinkäuferInnen,
selbständige ArbeitsvorbereiterInnen,
selbständige Ablauf-(Termin-)PlanerInnen,

selbständige MaterialprüferInnen mit einschlägigen besonderen Fachkenntnissen und praktischer Erfahrung,
 selbständige Vor- und Nachkalkulanten,
 EntwicklungstechnikerIn,
 Sicherheitsfachkräfte.

Verwendungsgruppenjahr	Monatliches Mindestgrundgehalt in Euro
Im 1. und 2. Verwendungsgruppenjahr	3.219,17
nach 2 Verwendungsgruppenjahren	3.444,50
nach 4 Verwendungsgruppenjahren	3.669,84
nach 6 Verwendungsgruppenjahren	3.895,18
nach 8 Verwendungsgruppenjahren	4.120,51
nach 10 Verwendungsgruppenjahren	4.345,88
nach 12 Verwendungsgruppenjahren	4.539,02
nach 15 Verwendungsgruppenjahren	4.893,09

Für einzustufende **Meister** in die Verwendungsgruppe IV ergibt sich folgender, im Gegensatz zu den übrigen in dieser Verwendungsgruppe eingestufteten Angestellten, abweichender Vorrückungsverlauf bzw. beträgt das monatliche Mindestgrundgehalt in Euro ab 1.1.2024:

Verwendungsgruppenjahr	Monatliches Mindestgrundgehalt in Euro
Im 1. bis 4. Verwendungsgruppenjahr	3.219,17
nach 4 Verwendungsgruppenjahren	3.444,50
nach 6 Verwendungsgruppenjahren	3.669,84
nach 8 Verwendungsgruppenjahren	3.895,18
nach 10 Verwendungsgruppenjahren	4.120,51
nach 12 Verwendungsgruppenjahren	4.345,88
nach 14 Verwendungsgruppenjahren	4.539,02
nach 17 Verwendungsgruppenjahren	4.757,66

Die Übergangsbestimmungen zur Gehaltstabelle für die Verwendungsgruppen I – V sind nicht zu berücksichtigen!

Verwendungsgruppe V

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte, die Arbeiten erledigen, die besonders verantwortungsvoll sind, selbständig ausgeführt werden müssen, wozu umfangreiche überdurchschnittliche Berufskennntnisse und mehrjährige praktische Erfahrungen erforderlich sind. Ferner Angestellte, die regelmäßig und dauernd mit der verantwortlichen Führung, Unterweisung und Beaufsichtigung von größeren Angestelltengruppen (über fünf Angestellte, von denen entweder einer der Verwendungsgruppe IV oder mehrere der Verwendungsgruppe III angehören müssen) beauftragt sind.

Angestellte, welche bis 31.12.2015 als Obermeister tätig waren und in der Verwendungsgruppe MIII in diesem Kollektivvertrag eingestuft waren.

Obermeister ab 1.1.2016:

Obermeister sind Angestellte, die regelmäßig und dauernd mit der selbständigen Beaufsichtigung, Führung und Anweisung von zumindest 6 Arbeitnehmer/innen, worunter sich mindestens 3 als Meister beschäftigte Angestellte (mit und/oder ohne Prüfung) befinden müssen, beauftragt sind.

Kaufmännische und administrative Angestellte,

z. B.: BilanzbuchhalterIn,

LeiterIn des Personalbüros,

Angestellte, die regelmäßig - wie im Organisationsablauf vorgesehen - die Angestellten der Verwendungsgruppe VI vertreten, EinkäuferInnen, die mit dem selbständigen Ankauf der wesentlichen Vormaterialien (z.B. Rohstoffe) beauftragt sind, soweit diese Tätigkeit eine Qualifikation im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale erfordert,

Angestellte im Verkauf, die mit der weitgehend abschlussreifen Vermittlung bzw. dem Abschluss von Geschäften beauftragt sind, welche aufgrund ihres Schwierigkeitsgrades sowie aufgrund ihrer Bedeutung für das Unternehmen besondere Qualifikationen im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale erfordert,

LeiterIn der EDV mit mittlerer Datentechnik oder mit beschränkter integrierter Anwendung,

ProgrammiererInnen im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale (z.B. Programmierer, die projektbezogene Gesamtprogramme erstellen, Systemprogrammierer),

AnalytikerInnen, die aufgrund ihrer besonderen Qualifikation (System- oder Organisationskenntnisse) umfassende und schwierige Organisationsabläufe für die Programmierung vorbereiten,

Betriebsärzte.

Technische Angestellte,

z. B.: leitende Konstrukteure,

leitende Betriebsingenieure,

Angestellte mit Controllingaufgaben,

Beschäftigte in Forschung und Entwicklung im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale, regionale KundendienstleiterInnen,

VertreterIn mit besonderen technischen Kenntnissen,

technische EinkäuferInnen mit besonderen Fachkenntnissen,

Sicherheitsfachkräfte im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale.

Verwendungsgruppenjahr	Monatliches Mindestgrundgehalt in Euro
Im 1. und 2. Verwendungsgruppenjahr	4.050,77
nach 2 Verwendungsgruppenjahren	4.334,34
nach 4 Verwendungsgruppenjahren	4.617,89
nach 6 Verwendungsgruppenjahren	4.901,45
nach 8 Verwendungsgruppenjahren	5.184,97
nach 10 Verwendungsgruppenjahren	5.468,54
nach 12 Verwendungsgruppenjahren	5.711,61
nach 15 Verwendungsgruppenjahren	6.157,18

Monatliches Mindestgrundgehalt für **Obermeister in Euro ab 1.1.2024**

Verwendungsgruppenjahr	Monatliches Mindestgrundgehalt in Euro
Im 1. bis 6. Verwendungsgruppenjahr	4.050,77
nach 6 Verwendungsgruppenjahren	4.334,34
nach 8 Verwendungsgruppenjahren	4.617,89
nach 10 Verwendungsgruppenjahren	4.901,45
nach 12 Verwendungsgruppenjahren	5.184,97

Die Übergangsbestimmungen zur Gehaltstabelle für die Verwendungsgruppen I–V sind bei der Einstufung der Obermeister in die Verwendungsgruppe V nicht zu berücksichtigen!

Verwendungsgruppe VI

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte mit umfassenden Kenntnissen und Erfahrungen in leitenden, das Unternehmen in ihrem Wirkungsbereich entscheidend beeinflussenden Stellungen. Ferner Angestellte mit verantwortungsreicher und schöpferischer Arbeit.

z. B.: Prokuristen, soweit sie eingestuft werden,
 ProkuristIn (soweit sie eingestuft werden),
 BetriebsleiterIn in Großbetrieben,
 Chefsingenieure in Großbetrieben,
 Chefkonstrukteure in Großbetrieben,
 LeiterIn des Controllings in Großbetrieben,
 LeiterIn in Forschung und Entwicklung in Großbetrieben,
 KundendienstleiterIn in Großbetrieben, leitende ChemikerIn in Großbetrieben,
 LeiterIn der gesamten EDV in Unternehmungen mit Großanlagen bei integrierter Anwendung.

Verwendungsgruppenjahr	Monatliches Mindestgrundgehalt in Euro
Im 1. und 2. Verwendungsgruppenjahr	5.709,83
nach 2 Verwendungsgruppenjahren	6.423,53
nach 5 Verwendungsgruppenjahren	7.137,28

Meistergruppe

Unter **Meister** versteht man jene Angestellten, die überwiegend mit der **Führung und Unterweisung** einer **Gruppe von Arbeitern (mindestens 2 oder mehr Arbeiter)** betraut sind, über die sie die **diszipliniäre Aufsicht** haben, entsprechend die **Arbeitseinteilung** und **Zuweisung der jeweiligen Tätigkeiten** vornehmen und die **Verantwortung für den Arbeitsablauf** der betreffenden Arbeitsgruppe haben. Die Aufsichts- und Überwachungstätigkeit muss dabei einen solchen Umfang haben, dass der Meister selbst nicht oder doch nur in einem **zeitlich geringen Umfang mitarbeitet**.

Voraussetzungen für die Einstufung in diese Meistergruppe sind:

Gewerbliche Meisterprüfung bzw. Befähigungsprüfung oder positiv abgeschlossene Fachschule:

Fachschulen im Sinne dieser Verwendungsgruppe sind: Werkmeisterschulen, technische Fachschulen, höhere technische und gewerbliche Lehranstalten mit Reifeprüfung, Fachakademien der WIFI's, Fachhochschulen.

Unter nachstehenden Voraussetzungen gelten jedoch Werkmeisterkurse als Fachschulen im Sinne der Meistergruppe:

Es muss sich um Werkmeisterkurse der Arbeiterkammern (z. B. BFI) oder der Wirtschaftskammern (z. B. WIFI) handeln. Sie müssen mindestens 360 Ausbildungseinheiten aufweisen und in einer der Dienstverwendung des Angestellten einschlägigen Fachrichtung liegen. Bei einer Unterschreitung bis zu 15 % der Ausbildungseinheiten wird eine Gleichwertigkeitsprüfung der Ausbildung durch die Kollektivvertragsparteien vorgenommen.

Als Schulen im Sinne des Verwendungsgruppenschemas sind nur öffentliche Lehranstalten oder private Lehranstalten mit Öffentlichkeitsrecht anzuerkennen. Die entsprechende Schulbildung ist durch ein Zeugnis über den erfolgreichen ordnungsgemäßen Abschluss nachzuweisen.

Verwendungsgruppenjahr	Monatliches Mindestgrundgehalt in Euro
Im 1. und 2. Verwendungsgruppenjahr	3.893,87
nach 2 Verwendungsgruppenjahren	3.893,87
nach 4 Verwendungsgruppenjahren	4.056,36
nach 6 Verwendungsgruppenjahren	4.218,82
nach 8 Verwendungsgruppenjahren	4.381,30
nach 10 Verwendungsgruppenjahren	4.543,75
nach 12 Verwendungsgruppenjahren	4.706,22
nach 15 Verwendungsgruppenjahren	4.968,05

Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen zur Gehaltstabelle für die Verwendungsgruppen I - V:

Für Angestellte, die am 1.1.2004 mindestens die Stufe "nach 12 VwGr.J" erreicht haben, gilt, solange das Dienstverhältnis bei demselben Arbeitgeber aufrecht bleibt, anstelle der Stufe "nach 15 VwGr.J" folgendes:

Wird nach dem 31.12.2004 die (bisherige) Stufe "nach 18 Vw.Gr.J" erreicht, erhöht sich der jeweilige monatliche KV-Mindestgrundgehalt "nach 12 VwGr.J"

in VwGr. I u. II um € 180,--

in VwGr. III um € 225,--

in VwGr. IV um € 255,--

in VwGr. V um € 285,--

Erreicht der durch die Übergangsbestimmungen festgelegte Grundgehalt nicht den in der jeweiligen Gehaltstabelle ausgewiesenen Grundgehalt, so ist jedenfalls der Gehalt laut aktueller Gehaltstabelle anzuwenden.

Lehrlingseinkommen

Die monatlichen Lehrlingseinkommen für Lehrlinge betragen ab 1.1.2024 in Euro

Lehrjahr	Monatliches Lehrlingseinkommen in Euro
im 1. Lehrjahr	882,00
im 2. Lehrjahr	1.035,00
im 3. Lehrjahr	1.360,50
im 4. Lehrjahr	1.836,50

Kostenersatz für ein Klima Ticket Ö für das Kalenderjahr 2024

Der Lehrberechtigte hat den Lehrlingen, die sich im Kalenderjahr 2024 jeweils im ersten, zweiten oder dritten Lehrjahr befinden, auf deren Wunsch die Kosten für ein Klima Ticket Ö in Höhe von maximal € 821,00 wie folgt zu ersetzen: im ersten Lehrjahr werden die Kosten erst nach Absolvierung der gesamten Probezeit ersetzt. Endet das Lehrverhältnis vor Ablauf des entsprechenden Lehrjahres gemäß § 15 Abs. 3 BAG (ausgenommen § 15 Abs. 3 lit. f) oder §15 Abs. 4 lit. f oder lit. g BAG sind die auf den Rest des Lehrjahres zu viel bezahlten Kosten des Klima Tickets Ö vom ehemaligen Lehrling zurückzuzahlen.

Die Kosten des Klima Tickets Ö sind dem Lehrling nach der Vorlage des Nachweises über den Kauf des Klima Tickets Ö (Rechnung und Kopie des Klima Tickets Ö)) mit der darauffolgenden Lohnabrechnung auszubezahlen. Werden dem Lehrling die Kosten für ein Klima Ticket Ö ersetzt, entfällt der Anspruch auf jegliche anderen Fahrtkostenersätze aus diesem Kollektivvertrag. Lehnt der Lehrling hingegen den

Kostenersatz für das Klima Ticket Ö ab, so bleiben alle sonstigen Ansprüche auf Fahrtkostenersätze aus diesem Kollektivvertrag aufrecht.

Pflichtpraktikanten

Die Regelung betreffend die Vergütung von Pflichtpraktikanten wird für die Berufszweige der Gold- und Silberschmiede sowie der Uhrmacher in der Bundesinnung der Kunsthandwerke ab 01.01.2024 ausgesetzt.

Schüler

Die monatliche Vergütung beträgt ab 1.1.2024 in Euro:	
Nach dem 2. Ausbildungsjahr	832,00
Nach dem 3. Ausbildungsjahr	1.035,00
Nach dem 4. Ausbildungsjahr	1.360,50

Studenten

Die monatliche Vergütung beträgt ab 1.1.2024 in Euro:	
Für die ersten 2 Monate eines Pflichtpraktikums im jeweiligen Betrieb pro Kalenderjahr	1.478,49
darüber hinaus ab dem 3. Monat des Pflichtpraktikums im selben Betrieb	1.848,11

Ferialaushilfen

Das monatliche Mindestgrundgehalt beträgt für die ersten zwei vollen Monate im jeweiligen Betrieb pro Kalenderjahr 85 % des monatlichen Mindestgrundgehaltes im 1. u. 2. Verwendungsgruppenjahr derjenigen Verwendungsgruppe, in die sie entsprechend der Art ihrer vorwiegend ausgeübten Tätigkeit eingereiht werden müssen.

Dauert die Ferialaushilfe in einem Kalenderjahr im selben Betrieb länger als zwei Monate, gebührt ab dem 3. Monat das volle monatliche Mindestgrundgehalt der entsprechenden Verwendungsgruppe im 1. u. 2. Verwendungsgruppenjahr.

Reiseaufwandsentschädigung

Gemäß § 10 Ziff. 4 lit. b: € 11,61

Gemäß § 10 Ziff. 4 lit. c: € 26,40

Gemäß § 10 Ziff. 4 lit. d: € 51,11 bzw. € 26,40

Gemäß § 10 Ziff. 4 lit. e: € 18,15

Sondervergütung

Sondervergütung gemäß § 6. Nachtarbeit: € 2,55

Erhöhung der Ist-Gehälter ab 1.1.2024

1. Der tatsächliche Monatsgehalt (Ist-Gehalt) der Angestellten - bei Provisionsvertretern ein etwa vereinbartes Fixum - ist mit Wirkung ab 1.1.2024 gemäß der Einstufung in die jeweilige Verwendungsgruppe um 7,80 % zu erhöhen:

Berechnungsgrundlage für diese Erhöhung ist der Dezembergehalt 2023. Liegt bei Provisionsvertretern das Fixum unter dem bisherigen kollektivvertraglichen Mindestgrundgehalt, ist es um den Eurobetrag zu erhöhen, um den sich der vor dem 1.1.2024 auf den Angestellten anwendbare Kollektivvertragsgehalt auf Grund der kollektivvertraglichen Gehaltserhöhung erhöht. Bei nicht vollbeschäftigten Vertretern verringert sich diese Erhöhung entsprechend dem zeitlichen Anteil der vereinbarten Arbeitszeit an der kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit.

2. Angestellte, die nach dem 30.11.2023 in eine Firma eingetreten sind, haben keinen Anspruch auf Erhöhung ihres Ist-Gehaltes.

3. Andere Bezugsformen als Monatsgehalt (Fixum), wie zum Beispiel Provisionsbezüge, Mindestprovisionen, Mindestgarantien bei Provisionsbeziehern, Prämien, Sachbezüge usw., bleiben unverändert.

4. Nach Durchführung der Ist-Gehaltserhöhung im Sinne der Punkte 1 - 3 ist zu überprüfen, ob der tatsächliche Gehalt dem neuen, ab 1.1.2024 geltenden Mindestgrundgehalt entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist der tatsächliche Monatsgehalt des Angestellten so aufzustocken, dass er den kollektivvertraglichen Mindestgehaltsvorschriften entspricht.

5. Überstundenpauschalien sind mit Wirkung am 1.1.2024 um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich der Monatsgehalt des Angestellten auf Grund der Vorschriften

der Punkte 1 - 4 effektiv erhöht.

Rahmenrechtliche Änderungen im Kollektivvertrag für Angestellte des Metallgewerbes vom 27.11.2017:

§ 4 Abs. 2 wird ergänzt:

Wird sowohl für den 24. als auch für den 31. Dezember Urlaub vereinbart, so ist für diese beiden Urlaubstage nur ein ganzer Urlaubstag vom gesetzlichen Urlaubsanspruch abzuziehen.

§ 9e. lautet neu:

Wurde nicht durch Dienstvertrag die Kündigung zum Quartalsende oder zum 15. oder Letzten eines Kalendermonats vereinbart, so gilt die Kündigung zum 15. oder Letzten eines Kalendermonats als vereinbart. Dies gilt für Dienstverhältnisse, die ab 1.1.2024 neu begründet werden.

Mitarbeiterprämie 2024

Sollte für die Gewährung der steuer- und abgabenfreien Mitarbeiterprämie o.ä. für das Jahr 2024 eine kollektivvertragliche Ermächtigung erforderlich sein, kommen die Vertragsparteien überein, eine entsprechende Formulierung in der Folge zu vereinbaren.

Gehaltsabschluss 1.1.2025

1. Die am 31.12.2024 bestehenden Ist-Monatsgehälter der am 1.1.2025 in den Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer (ausgenommen Lehrlinge), die über dem jeweiligen monatlichen Mindestgrundgehalt 2024 der Gehaltstabelle ab 1.1.2024 liegen, sind in Höhe der rollierenden Inflation für den Zeitraum 1. Oktober 2023 bis 30. September 2024 zuzüglich 0,5% zu erhöhen. Sollte die rollierende Inflation in diesem Zeitraum 5% oder mehr betragen, werden Gehaltsverhandlungen für die Erhöhung der Ist-Monatsgehälter ab 01.01.2025 neu angesetzt.

2. Die kollektivvertraglichen monatlichen Mindestgrundgehälter werden im Ausmaß der rollierenden Inflation für die Monate 1. Oktober 2023 bis 30. September 2024 erhöht.

3. Die Entfernungszulagen (ausgenommen jene, wo die Höhe mit € 26,40 vereinbart ist) und das Nächtigungsgeld werden um die rollierende Inflation für die Monate 1. Oktober 2023 bis 30. September 2024 erhöht.

4. Erhöhung der kollektivvertraglichen Zulagen um die rollierende Inflation für die

Monate 1. Oktober 2023 bis 30. September 2024.

5. Lehrlingseinkommen werden im Ausmaß der rollierenden Inflation für die Monate 1. Oktober 2023 bis 30. September 2024 erhöht.

6. Der Kostenersatz für ein Klima Ticket Ö für das Kalenderjahr 2025 wird grundsätzlich vereinbart, sofern die jetzt gültigen Bestimmungen aufrecht bleiben und die Höhe von maximal € 821,00 nicht überschritten wird.

Wien, 19.12.2023

Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler

Bundesinnungsmeister

Mst. Walter Stackler

Bundesinnungsgeschäftsführer

Mag. F. St. Huemer

Bundesinnung der Metalltechniker

Bundesinnungsmeister

KommR Mst. H. Schinnerl

Bundesinnungsgeschäftsführer

Ing. Dipl.-Ing. Ch. Atzmüller, Dipl.UT

Bundesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker

Bundesinnungsmeister

Mst. Ing. M. Denk, MBA

Bundesinnungsgeschäftsführer

Ing. Dipl.-Ing. Ch. Atzmüller, Dipl.UT

Bundesinnung der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker

Bundesinnungsmeister

Ch. Bräuer

Bundesinnungsgeschäftsführer

Ing. Dipl.-Ing. Ch. Atzmüller, Dipl.UT

Bundesinnung der Mechatroniker

Bundesinnungsmeister

KommR Ing. A. Kandioler

Bundesinnungsgeschäftsführer

Ing. Dipl.-Ing. Ch. Atzmüller, Dipl.UT

Bundesinnung der Fahrzeugtechnik

Bundesinnungsmeister

MMSt. R. Keglovits- Ackerer, BA

Bundesinnungsgeschäftsführer

Ing. Dipl.-Ing. Ch. Atzmüller, Dipl.UT

Bundesinnung der Kunsthandwerke

Bundesinnungsmeister

KommR Mst. W. Hufnagl

Bundesinnungsgeschäftsführer

Mag. E. Czesany

Bundesinnung der Gesundheitsberufe

Bundesinnungsmeister

KommR Mag. J. Riegler

Bundesinnungsgeschäftsführer

Mag. (FH) D. Jank

**Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft GPA**

Vorsitzende

B. Teiber, MA

Geschäftsbereichsleiter

K. Dürtscher

**Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft GPA
Wirtschaftsbereich Metall**

f.d. Wirtschaftsbereich

Ing. R. Winkelmayer

Wirtschaftsbereichssekretär

G. Grundei diplômé